



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Strafrecht

**zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Neuregelung des Rechts der internationalen
Rechtshilfe in Strafsachen**

Stellungnahme Nr.: 80/2024

Berlin, im Oktober 2024

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt a.M.
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
(Stellv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Überblick

Der DAV begrüßt das Vorhaben, das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) grundlegend zu reformieren. **Die Reform ist überfällig und sollte schnellstmöglichst umgesetzt werden.¹**

Der internationale Rechtsverkehr hat sowohl auf europäischer als auch auf außereuropäischer Ebene seit dem Inkrafttreten des IRG 1983 deutlich zugenommen, und auch die deutsche und europäische Rechtsprechung hat sich in dieser Zeit kontinuierlich fortentwickelt und dabei insbesondere die Subjektstellung des Verfolgten in Auslieferungssachen als Träger von individuellen Rechten im Laufe der letzten Jahre verstärkt.² Gerade das Auslieferungsrecht ist zunehmend europäischen Einflüssen, insb. der Rechtsprechung von BVerfG, EuGH und EGMR unterworfen, welche Grundrechte der Verfolgten, etwa auf menschenwürdige Haftbedingungen³, aber auch auf rechtsstaatliche Verfahren,⁴ auf effektiven Rechtsschutz⁵ sowie den Anspruch auf gesetzlichen Richter⁶ zunehmend konkretisiert haben, die aber größtenteils noch keinen Niederschlag im aktuellen IRG finden, so dass eine anwaltliche Beratung in diesem Spezialgebiet ohne fundierte Kenntnisse der Rechtsprechung unmöglich ist.

Zugleich sind zahlreiche europäische Rechtsinstrumente im Bereich der Rechtshilfe hinzugekommen, die ihre Umsetzung im IRG gefunden haben (vgl. 8.-12. Teil des IRG), was zu unzähligen „Buchstaben-Paragraphen“ (bis hin zu § 90z!) und Querverweisen geführt hat, welche die Handhabung des IRG in der Praxis unnötig verkomplizieren und

¹ So auch BRAK StN Nr. 50/2024 aus Juli 2024.

² Vgl. hierzu etwa Brodowski, FS Ignor (2023), S. 375 ff.

³ Vgl. nur EGMR vom 20.10.2016, Mursic vs. Croatia, Beschwerdenr. 7334/13 sowie EuGH, 5.4.2016, C-404/15 („Aranyosi & Calderaru“).

⁴ Vgl. etwa EuGH, 25.7.2018, C-216/18 („L.M.“).

⁵ Vgl. zuletzt nur BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juni 2024 - 2 BvQ 49/24 -, Rn. 60 (betr. die medial begleitete „Blitz“-Auslieferung von „Maya T.“).

⁶ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 08. November 2023 - 2 BvR 1079/20.

Rechtsanwender aus allen Bereichen vor unnötige Herausforderungen stellen. Dies ist insbesondere im Auslieferungsverfahren, dem grundrechtsintensivsten Bereich der Rechtshilfe, nicht nur für die als Ermittlungsrichter ohne echte Entscheidungsbefugnisse agierenden Amtsrichter, sondern auch für die kurzfristig als Pflichtbeistände beigeordneten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger kaum noch zumutbar.

Der Referentenentwurf hat diese Entwicklungen aufgegriffen. Er basiert auf intensiven Vorarbeiten einer vom Bundesjustizministerium im Januar 2021 einberufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die auf den damaligen Koalitionsvertrag zurückgeht.⁷ Die Berichterstatterin war an dieser Arbeitsgruppe, die rund 70 Mitglieder zählte, als eine von vier Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern beteiligt. Der Referentenentwurf wird seinen proklamierten Kernzielen⁸

- „Vereinfachung und Systematisierung des Gesetzesaufbaus
- eine angemessene Regelung der subjektiven Rechte des Betroffenen, insbesondere durch Vereinfachung und Vervollständigung der Rechtsschutzmöglichkeiten sowie, soweit erforderlich,
- Anpassungen an den Stand der europarechtlichen Rechtsetzung, an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverfassungsgerichtes und
- Anpassungen, die im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren erforderlich werden“

größtenteils gerecht. Auch wenn es insbesondere bzgl. des 2. Kernziels, nämlich der Ausgestaltung der subjektiven Rechte des Einzelnen, noch viel Raum zur Verbesserung gibt (dazu im Einzelnen sogleich unter II.), ist der Referentenentwurf alles in allem ein beachtlicher Schritt in die richtige Richtung und sollte daher zeitnah umgesetzt werden.

II. Zu ausgewählten Vorschriften im Einzelnen

Im Interesse der Effizienz und aufgrund der sehr knappen Frist zur Stellungnahme angesichts des über 400 Seiten umfassenden Gesetzesentwurfes konzentriert sich die nachfolgende Stellungnahme auf die aus Verteidigungssicht relevantesten Abschnitte und Vorschriften im praxisrelevantesten und grundrechtsintensivsten Bereich der

⁷ Dort hieß es: „Wir intensivieren die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit rechtsstaatlich, sichern dabei hohe Datenschutzstandards und verbessern den grenzüberschreitenden Rechtsschutz.“

⁸ S. 1 des Referentenentwurfs.

Auslieferung und Auslieferungshaft und flankierend zur ebenfalls zunehmend praxisrelevanten Europäischen Ermittlungsanordnung. Der DAV behält sich vor, zu weiteren Themen wie etwa der sonstigen Rechtshilfe, Vollstreckungshilfe, Einziehung Verfolgungsübernahme zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. ergänzend Stellung zu nehmen.

Zur Gliederung im Allgemeinen	Das Ziel, das IRG übersichtlicher und klarer zu strukturieren, wurde mit dem Referentenentwurf erreicht. Insbesondere werden jetzt auch viele vorher ausgelagerte Teile im IRG direkt geregelt, die bspw. aktuell nur in den RiVAST geregelt sind.
Teil 1 – allgemeine Vorschriften (§§ 1-31)	Es ist zu begrüßen, dass die Rechte im Verfahren (Kapitel 3) direkt am Anfang des IRG im Allgemeinen Teil angesiedelt sind und damit „vor die Klammer“ gezogen sind, da diese Rechte sowohl für die Rechtshilfe innerhalb von Europa als auch mit Drittstaaten Geltung beanspruchen, sowohl bei der „großen Rechtshilfe“, der Auslieferung, als auch bei der kleinen oder sonstigen Rechtshilfe.
Teil 1, Kapitel 3 – Rechte im Verfahren (§§ 5-16)	Wichtige Verfahrensrechte der an Rechtshilfeverfahren beteiligten Personen (neben mutmaßlich Beschuldigten oder Verurteilten auch Zeugen oder Verletzte) wurden hier geregelt. Es ist zu begrüßen, dass sich hier insbesondere Regelungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Rechtsbeistand - Rechtsmitteln - Dolmetschern und Übersetzern (sehr praxisrelevant insb. bei der Auslieferung) - Akteneinsicht in Rechtshilfeakten finden.
Teil 2 – Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union (§§ 32 ff.)	Es ist auch zu begrüßen, dass nunmehr die für den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten geltenden Rechtshilfevoraussetzungen übersichtlich in §§ 32 – 40 dargestellt sind. Insbesondere zu begrüßen ist, dass nunmehr erstmalig (und anders als in vielen ausländischen Staaten) der Versuch unternommen wurde, das sehr praxisrelevante und umstrittene Thema der Zusicherungen und Bedingungen (§§ 40, 42) gesetzlich zu regeln. Auch

	<p>ist zu begrüßen, dass endlich die Akteneinsicht in Bewilligungsunterlagen (§ 46) gesetzlich geregelt werden soll und auch in diesem Zusammenhang Rechtsschutz vorgesehen ist (§§ 47, 48).</p>
Teil 2 – Kapitel 2 – Auslieferung (§§ 50 ff)	<p>Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Rechtsprechung des EuGH</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Umgang mit in absentia-Urteilen (§ 53) - zur drohenden Doppelverfolgung / ne bis in idem (§ 54, § 64, § 65), - zur Auslieferung von Unionsbürgern („Petrushin“, §§ 67-69) <p>Eingang in den Referentenentwurf gefunden hat.</p>
Speziell zur Auslieferungshaft:	
<p>§ 58 sachliche Zuständigkeit (1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt vorbehaltlich der §§ 71, 72 und 90 Absatz 2 das Oberlandesgericht. <i>Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.</i> § 83 bleibt unberührt. (...)</p>	<p>Gem. § 58 Abs. 1 S. 2 sollen die Entscheidungen des OLG unanfechtbar sein. Mit anderen Worten soll der mit dem IRG-Entwurf angestrebte effektive Rechtsschutz nun also doch nicht gewährt werden. Diese Formulierung ist nicht nur irreführend, da der Referentenentwurf in § 83 immerhin einen kleinen „Rechtsbehelf“ gegen die Zulässigkeitsentscheidung vorsieht (daher S. 2, dass § 83 „unberührt“ bleibe). Aber selbst der in § 83 vorgesehene Rechtsschutz ist vor allem nicht ausreichend und unterliegt daher tiefen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken.</p> <p>Denn bedauerlicherweise sieht der Referentenentwurf nach wie vor keinerlei Rechtsmittel gegen die Auslieferungshaft vor. Die wiederholte Forderung der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligten Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen, hier eine von der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung losgelöste Beschwerdemöglichkeit wie im Bereich der Untersuchungshaft vorzusehen, fand leider überhaupt kein Gehör.</p>

	<p>Dies bedeutet, dass es nach wie vor kein Rechtsmittel gegen die Haftentscheidung gibt, was mit Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht zu vereinbaren sein dürfte. Dass der EGMR hierüber noch nicht entschieden hat, dürfte vor allem dem Umstand geschuldet sein, dass sich die Verteidigung in Auslieferungsverfahren zumeist – eben wegen der fehlenden Rechtsmittel – auf die Verteidigung gegen die Zulässigkeit der Auslieferung konzentrieren muss.</p> <p>Die verfolgte Person, deren (vorläufiger) Auslieferungshaftbefehl auf rechtlich wackeliger Begründung (z.B. Fluchtgefahr wird allein auf Auslandswohnsitz gestützt) beruht, kann die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nur durch das BVerfG direkt überprüfen lassen. In der Praxis wird aber eine Verfassungsbeschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl in aller Regel nicht ratsam sein, da hierdurch die später ggfs. erforderliche Verfassungsbeschwerde gegen die Zulässigkeitsentscheidung zumindest faktisch „verbraucht“ wäre.</p>
<p>§ 76 Haftprüfung (insb: mündliche Anhörung)</p> <p>(...)</p> <p>(2) Auf Antrag der verfolgten Person ist diese durch das Oberlandesgericht mündlich anzuhören. Sofern die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann dass das Gericht anordnen, dass die mündliche Anhörung in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Anhörungszimmer übertragen wird. Das Gericht soll die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält.</p>	<p>§ 76 Abs. 2 sieht erstmals eine auf Antrag der verfolgten Person zwingend durchzuführende Anhörung vor dem OLG vor. Dies ist ein wichtiger Fortschritt zu mehr Rechtsstaatlichkeit. Das aktuelle Auslieferungsrecht behandelt Verfolgte in Auslieferungsverfahren ungleich zu Untersuchungshäftlingen, da die Richter, die über ihre Auslieferungshaft (und über die Auslieferung) entscheiden, in der Regel ohne mündliche Anhörung entscheiden, d.h. ohne sich einen persönlichen Eindruck der verfolgten Person zu machen, obgleich dieser Eindruck für die Entscheidung über die grundrechtsintensive Freiheitsentziehung in der Praxis oft unerlässlich ist. Dies führt auch dazu, dass Auslieferungshaftbefehle in der deutschen Praxis viel seltener als in anderen Staaten und seltener als in der Untersuchungshaft außer Vollzug</p>

	<p>gesetzt werden. Dies ist umso bedenklicher, als es sich gerade bei Verfolgten in Auslieferungshaft oft um ausländische Staatsbürger handelt, die sich aufgrund der Sprachbarriere in deutscher Haft zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sehen.</p>
<p>§ 83 Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung</p> <p>(1) Gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 82 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.</p> <p>(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(3) Der zuständige Senat entscheidet in einer Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden durch Beschluss.</p>	<p>Das Novum ist, dass es jetzt nach der Zulässigkeitsentscheidung einen „Rechtsbehelf“ mit aufschiebender Wirkung (von einer Woche) geben soll.</p> <p>Im Vergleich zum status quo stellt diese Vorschrift auf jeden Fall eine Verbesserung dar, gibt sie doch der verfolgten Person und seinem Rechtsbeistand ein paar Tage Zeit, sich mit der Zulässigkeitsentscheidung auseinander zu setzen. Für die Effizienz der Strafverfolgung und der Sicherung des Strafverfolgungsanspruchs sind diese sieben Tage kein großes Zugeständnis, zumal es in den wenigsten Fällen eine Änderung der vorherigen Entscheidung zur Folge haben dürfte. Vielmehr bietet diese Vorschrift den Strafverfolgungsbehörden eine „Planungssicherheit für die Organisation der Übergabe“⁹, die bislang jedenfalls im innereuropäischen Auslieferungsverkehr unter dem Zeitdruck der 10-Tage-Frist des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehls steht, die in der Praxis ohnehin selten eingehalten wird.</p> <p>Tatsächlich handelt es sich hier auch um kein echtes Rechtsmittel, da 3/5 der über den Rechtsbehelf entscheidenden Richter bereits für die Ausgangsentscheidung verantwortlich waren.</p> <p>Sollte die verfolgte Person der deutschen Sprache nicht mächtig sein, dürfte die Frist zur Einlegung dieses Rechtsbehelfs, der der verfolgten Person, nicht seinem Rechtsbeistand, zusteht, erst ab Zustellung der</p>

⁹ Referentenentwurf S. 284.

	<p>Übersetzung in seine Heimatsprache zu laufen beginnen (§§ 35 Abs. 2 StPO, 37 Abs. 3 StPO analog).¹⁰ Die Vorschrift ist zugleich im Zusammenhang mit § 92 zu sehen, denn dieser verweist bzgl. des Verfahrens auf § 83.</p>
<p>§ 92 Anrufung des Bundesgerichtshofes</p> <p>(1) Hält es das Oberlandesgericht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für geboten, dass der Bundesgerichtshof über die Klärung einer für die Zulässigkeit der Auslieferung maßgeblichen Rechtsfrage entscheidet, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Rechtsfrage ein.</p> <p>(2) Das Oberlandesgericht holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach Absatz 1 auch ein, wenn die verfolgte Person, der Generalbundesanwalt oder die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragen. Der Antrag kann nur im Verfahren nach § 83 gestellt werden.</p>	<p>Mit der Norm wird im Unterschied zum aktuellen § 42 IRG ein eigenes Antragsrecht der verfolgten Person zur Anrufung des BGH geschaffen. Dies ist nicht nur eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes,¹¹ es ist auch im Sinne der Waffengleichheit und Fairness des Verfahrens (Art. 6 EMRK) dringend erforderlich. Im aktuellen § 42 IRG besteht nur für die Generalstaatsanwaltschaft ein solches Antragsrecht (§ 42 Abs. 2 IRG). Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für die Anrufung des BGH erweitert worden sind: Es ist nach dem RefE nicht mehr erforderlich, dass es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handeln muss, vielmehr reicht es, wenn die Klärung zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Die Änderung trägt einem wichtigen praktischen Bedürfnis Rechnung: Durch die föderale Struktur und die fehlenden Rechtsmittel gegen Auslieferungsentscheidungen besteht innerhalb Deutschlands derzeit eine divergierende Rechtsprechung je nach OLG-Bezirk, die zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt. Anders als bspw. in den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Spanien, gibt es in Deutschland kein zentrales Gericht, welches über Auslieferungsfälle entscheidet, und anders als in allen anderen der Berichterstatterin bekannten ausländischen Jurisdiktionen gibt es keine Rechtsmittelinstanz, an die die OLGe gebunden wären – nur das BVerfG. Daher hängt es derzeit in vielen Fällen</p>

¹⁰ vgl. auch OLG Karlsruhe (2. Senat für Bußgeldsachen), Beschluss vom 30.01.2017 - 2 Rb 6 Ss 53/17.

¹¹ Referentenentwurf S. 286.

	<p>schlicht vom OLG-Bezirk ab, in dem der Verfolgte ergriffen wird, ob die Auslieferung für zulässig erklärt wird oder nicht.</p> <p>Die aktuell bestehende Möglichkeit der Rechtsfragen- und Divergenzvorlage war demgegenüber zu eng formuliert und wurde – mangels Antragsmöglichkeit der verfolgten Person und mangels der eng ausgelegten Voraussetzung, dass es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handeln musste, in der Vergangenheit kaum angewandt¹² und war daher zur Vereinheitlichung des Rechts nicht geeignet.</p> <p>Die Einschränkung, dass der Antrag nur im Verfahren nach § 83 gestellt werden kann, führt allerdings – zumindest nach dem klaren Wortlaut des Gesetzesentwurfes¹³ – dazu, dass – erneut – auch dieser Rechtsschutz nicht gegen die Haftentscheidung möglich ist, sondern lediglich gegen die Entscheidung über Zulässigkeit der Auslieferung. Dies ist zu bedauern, da auch die Außervollzugsetzung der Auslieferungshaft von den verschiedenen OLGen uneinheitlich praktiziert wird. Da Auslieferungshaft in Einzelfällen über viele Monate und, im Falle einer erfolgreichen einstweiligen Anordnung des BVerfG sogar Jahre andauern kann und es zudem keine gesetzliche Höchstdauer für sie gibt, sind echte Rechtsmittel in diesem grundrechtsintensivsten Bereich dringend erforderlich. Die aktuelle Situation ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich (Art. 19 Abs. 4 GG).</p>
--	--

¹² Eine juris-Abfrage zur Rechtsprechung zu § 42 IRG ergibt lediglich 21 Einträge.

¹³ Aus der Begründung liest es sich aber so, als sei es auch möglich, außerhalb des Verfahrens des § 83 eine Vorlage zu beantragen. Dort heißt es: „Sofern sich bereits im Vorfeld Anlass für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof abzeichnetet, kann dies natürlich auch schon zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Oberlandesgericht angeregt werden. Auch wenn es sich dann nicht um einen formalen Antrag im Sinne von Absatz 2 handelt, ist es dem Oberlandesgericht in diesen Fällen unbenommen, bereits vor der Zulässigkeitsentscheidung eine Klärung durch den Bundesgerichtshof herbeizuführen.“ Aufgrund des Wortes „nur“ in § 92 Abs. 2 IRG-E ist aber davon auszugehen, dass ein solcher Antrag vom OLG in jedem Falle abgelehnt würde.

<p>Kapitel 5: Sonstige Rechtshilfe</p> <p>§ 118 Rechtsbehelf</p> <p>(1) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit sind die gleichen Rechtsbehelfe statthaft wie gegen die jeweilige Maßnahme. Ein Gericht, das über einen gegen die Maßnahme gerichteten Rechtsbehelf entscheidet, entscheidet auch über die Zulässigkeit der Rechtshilfe zum Zeitpunkt dieser Entscheidung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Maßnahme können gemeinsam mit dem Rechtsbehelf angefochten werden, der gegen die Maßnahme zulässig ist.</p> <p>(2) Soweit für eine betroffene Person kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme statthaft ist, kann diese Person zur Überprüfung der Zulässigkeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die Zuständigkeit gelten die §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung entsprechend. Die gerichtliche Entscheidung kann bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit beantragt werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.</p> <p>(4) Gegen die Entscheidung des Gerichts nach Absatz 2 ist die Beschwerde statthaft. Die Vorschriften der Strafprozessordnung für die Beschwerde gelten entsprechend. Es kann auch die für die Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.</p>	<p>Dass auch im Bereich der sonstigen Rechtshilfe ein Rechtsbehelf eingeführt wurde, führt erneut zu mehr Rechtsklarheit. Bislang können Rechtsbehelfe nur über § 77 IRG i.V.m. mit der jeweiligen Norm der StPO eingelegt werden.</p>
<p>Abschnitt 3: Polizeiliche Rechtshilfe (§§ 131-134)</p>	<p>Es ist im Sinne der Transparenz und Rechtsklarheit zu begrüßen, dass die polizeiliche Rechtshilfe nunmehr im IRG direkt geregelt wird.</p>
<p>Kapitel 6: Übernahme der Strafverfolgung</p>	<p>Es ist grundsätzlich im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen, dass die Strafverfolgungsübernahme nunmehr gesetzlich geregelt wird.</p>
<p>Teil 3: Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union (§§ 141 ff)</p>	<p>Wie bei der Auslieferung mit Drittstaaten wird auch im Europäischen Teil ein Rechtsbehelf gegen die</p>

	<p>Zulässigkeitsentscheidung in § 161 vorgesehen.</p> <p>Ebenso wie im Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten erscheint es erst Recht (vgl. die Rspr. des EuGH zur Freizügigkeit und dem Diskriminierungsverbot aus Art. 18, 21 AEUV) im unionsinternen Rechtshilfeverkehr bedenklich, dass kein Rechtsmittel gegen die Auslieferungshaftentscheidung vorgesehen ist, da auch in diesem Bereich in der Praxis Auslieferungshaftbefehle nur allzu oft allein auf den ausländischen – aber innereuropäischen – Wohnsitz eines Unionsbürgers gestützt werden.</p>
<p>§ 169 Grundsatz</p> <p>(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann auf Grundlage einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung nach § 172 ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 170 bis 172 vorliegen und seine Ausstellung verhältnismäßig ist.</p> <p>(2) Der Europäische Haftbefehl verliert seine Wirkung, sobald die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p> <p>§ 173 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>(1) Über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen.</p> <p>(2) Zuständig ist das Gericht, das für den Erlass des nationalen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung oder die gerichtlichen Entscheidungen über Maßnahmen zur Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung zuständig war.</p> <p>(3) Für die Anfechtung der Ausstellung des Europäischen</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass im Referentenentwurf endlich eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls (§ 169 IRG-E) sowie die sie flankierenden Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren (§ 173 IRG-E) geschaffen wurden, zugleich auch Rechtsmittel hiergegen nunmehr gesetzlich vorgesehen sind. Diese Vorschrift dürfte die bis heute bestehende Rechtsunsicherheit in diesem Bereich endlich beseitigen. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund des übergreifenden Anliegens des Entwurfs, das Rechtshilferecht übersichtlicher und klarer zu gestalten. Vielmehr tragen die Neuregelungen nunmehr auch dem eigenständigen Eingriffsgewicht des EuHB angemessen Rechnung.¹⁴ Hieran mangelte es der bisherigen Justizpraxis, die sich zuletzt auf die Anwendung des § 131 StPO zurückgezogen hatte.¹⁵ Gerade die avisierte und bislang in der Rspr. umstrittene¹⁶ Anwendbarkeit des § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO unterstreicht dieses gesetzgeberische Ansinnen weise.</p>

¹⁴ Vgl. hierzu Schlussanträge des EU-Generalanwalts Campos Sánchez-Bordona vom 30.04.2019 - C-508/18, Rn. 57 f., 73 f., 76, 92, curia.

¹⁵ vgl. BVerfG (K), Beschluss vom 28.9.2020 – 2 BvR 1435/20; zu Recht kritisch *Hiéramente*, jurisPR-StrafR 7/2023 Anm. 3.

¹⁶ Vgl. bereits KG Berlin, Beschluss vom 30.1.2023 – 161 AR 7/23, Rn. 27-30, juris; OLG Schleswig, Beschluss vom 6.2.2020 – 2 Ws 13/20, Rn. 2, juris; a.A. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 31.1.2020 – 2 Ws 96/19, Rn. 9-13, juris; in diese Richtung wohl auch OLG Nürnberg, Beschluss vom 10. Januar 2024 – Ws 1141/23, Rn. 22, juris

<p>Haftbefehls gelten die §§ 304 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine inzidente Überprüfung der zugrunde liegenden justiziellen Entscheidung nicht stattfindet.</p> <p>(4) Das zuständige Gericht entscheidet über die Aufhebung des Europäischen Haftbefehls in den Fällen des § 169 Absatz 2 auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen. Nach Aufhebung des Europäischen Haftbefehls veranlasst die Staatsanwaltschaft die Einstellung oder Änderung von Fahndungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Zusatz, "dass eine inzidente Überprüfung der zugrunde liegenden justiziellen Entscheidung nicht stattfinde[t]", betont zudem die Eigenständigkeit des EuHB und trägt damit der Rspr. des EuGH Rechnung. Positiv ist außerdem, dass der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitgrundsatz in § 169 Abs. 1 IRG-E nunmehr konkretisiert ist.</p>
<p>Kapitel 5 – Abschnitt 1 – Europäische Ermittlungsanordnung (§§ 258 ff.)</p>	<p>Es ist im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu begrüßen, dass der Referentenentwurf die Systematik und die Voraussetzungen der RL EEA wesentlich klarer und systematischer darstellt. Durch bedeutende redaktionelle und inhaltliche Neuerungen wird eine bessere und präzisere Umsetzung der RL EEA erreicht. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die detaillierte Regelung der passiven Rechtshilfe (§ 272), und die neuen Rechtsschutzbestimmungen (§ 273 und § 276), mit denen auch die Rechtsprechung des EuGH umgesetzt wird.</p>
<p>§ 259 Grundsatz</p> <p>(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung, die die Anforderungen des § 260 Absatz 1 erfüllt, ist von der Vollstreckungsbehörde anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, es liegen Gründe vor</p> <p>1. für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach § 261, § 262 oder gemäß den §§ 268 bis 271 für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen,</p>	<p>Der neu eingeführte § 259 gibt einen Überblick über die Systematik der Vollstreckung einer EEA sowie über die anzuwendenden Versagungsgründe, wodurch bereits der gesamte Abschnitt wesentlich anwenderfreundlicher wird.</p>

<p>2. für den Aufschub der Vollstreckung gemäß § 263 oder 3. für den Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 264 oder § 265.</p> <p>(2) Soweit es für das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe auf die Frage der beiderseitigen Strafbarkeit ankommt, kann eine Europäische Ermittlungsanordnung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Anordnungsstaates.</p>	
<p>§§261,262 Zwingende und Fakultative Ablehnungsgründe</p>	<p>Die in § 261 und § 262 enthaltenen Versagungsgründe entsprechen inhaltlich denen der RL EEA sowie des IRG a.F. Die Änderung der Formulierungen, wonach die Zulässigkeitsvoraussetzung (bisher § 91b und § 91c Abs.2 Nr.1) zur zwingenden Versagung der Anerkennung und Vollstreckung und die Bewilligungshindernisse (§ 91e) zur fakultativen Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung werden, ist aus Gründen der Rechtsklarheit zu begrüßen. Damit wird auch klargestellt, dass es sich bei der Anerkennung der EEA um ein rein justizielles Verfahren handelt.</p>
<p>§ 269 Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz (...)</p> <p>(4) Die zuständige deutsche Stelle erstellt nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion der am Ort der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einem etwaigen Rechtsbeistand und zu den technischen Bedingungen der Vernehmung enthält. Die zuständige deutsche Stelle übermittelt das Protokoll an die Anordnungsbehörde</p>	<p>Zu begrüßen ist auch die erstmalige Umsetzung von Art. 24 Abs. 6 RL EEA in § 269, die zu einer besseren gerichtlichen Kontrolle der durchgeföhrten Vernehmung führt.</p>

<p>§ 272 Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>(1) Ist eine Europäische Ermittlungsanordnung auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, so prüft die nach § 266 zuständige Staatsanwaltschaft, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall angeordnet werden könnte.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer Anordnung einer Maßnahme der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs für einen vergleichbaren innerstaatlichen Fall vorliegen, so beantragt sie unverzüglich bei dem gemäß § 162 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht dies festzustellen. Trifft das Gericht die beantragte Feststellung nicht, so unterrichtet die Staatsanwaltschaft die zuständige Stelle des Anordnungsstaats nach Maßgabe von Absatz 2.</p>	<p>Der neue § 272 stellt die Voraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe bei Telekommunikation nunmehr in einer eigenen Vorschrift (und nicht mehr wie bisher in § 91g Abs. 6 unter „Fristen“) dar. Damit wird klargestellt, dass es auch in diesen Konstellationen auf die Voraussetzungen nach deutschem Recht ankommt. Die Regelung steht im Einklang mit der Entscheidung des EuGH (C-670/22, Encrochat), wonach für jeden Mitgliedstaat zu bestimmen ist, welche Behörde für die Entgegennahme einer Unterrichtung nach Art. 31 Abs. 1 RL EEA zuständig ist.</p> <p>Wird die Staatsanwaltschaft als zuständige Behörde bestimmt, so wird mit der vorliegenden Norm jetzt auch klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer TKÜ in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall dann auch von einem Richter zu überprüfen sind. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH (C-670/22), wonach Art. 31 Abs. 3 RL EEA individualschützenden Charakter hat und sicherstellen soll, dass das im Bereich der Telekommunikationsüberwachung gewährleistete Schutzniveau nicht unterschritten wird.</p>
<p>§ 273 Rechtsbehelfe und Aufschub der Herausgabe von Beweismitteln</p> <p>(1) Die betroffene Person kann gegen die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung einen Rechtsbehelf einlegen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.</p> <p>(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen</p>	<p>§ 273 und § 276 regeln erstmals das Rechtsbehelfssystem bei eingehenden und ausgehenden EEA. Diese Neuerung ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei grenzüberschreitenden Ermittlungsverfahren und stellt eine bessere Umsetzung von Art. 14 RL EEA im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Gavanzov II) dar.</p> <p>Die in § 273 Abs. 5 enthaltene Regelung zur Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln entspricht der RL EEA,</p>

<p>Ermittlungsanordnung nach § 259 Abs. 1.</p> <p>(3) Das Gericht kann die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückreichen, wenn die Entscheidung nach § 259 Absatz 1 ermessensfehlerhaft ist.</p> <p>(4) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, gilt § 118 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(5) Die Übermittlung von Beweismitteln an den Anordnungsstaat kann ausgesetzt werden bis zur Entscheidung über einen Rechtsbehelf, der eingelegt wurde</p> <p>1. in dem Anordnungsstaat gegen den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung oder</p> <p>2. im Inland nach den Absätzen 1 und 2.</p> <p>(...)</p>	<p>indem sie weiterhin als "kann"-Vorschrift ausgestaltet ist. Das bisherige Problem eines möglicherweise verspäteten oder ineffektiven Rechtsschutzes in grenzüberschreitenden Strafverfahren wird hiermit indes nicht gelöst, da der Anordnungsstaat einen solchen erfolgreichen Rechtsbehelf nur "berücksichtigen" muss, ohne dass dieser aufschiebende Wirkung entfaltet. Aus Rechtsschutzgesichtspunkten wäre hier eine zwingende Aussetzung der Übermittlung von Beweismitteln bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf wichtig, damit der Rechtsschutz nicht leerläuft.</p>
<p>§ 276 Rechte der betroffenen Person</p> <p>(1) Die betroffene Person kann die gerichtliche Überprüfung der Europäischen Ermittlungsanordnung beantragen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.</p> <p>(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach den §§ 274 und 275.</p> <p>(3) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, kann die betroffene Person zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 274 und 275</p> <p>1. die Entscheidung des nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts beantragen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einer Staatsanwaltschaft erlassen oder nach § 275 Absatz 3 validiert wurde, oder</p>	<p>Diese Vorschrift führt zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes bei ausgehenden EEA. Zugleich wird hiervon die Vorgabe der RL EEA (Art. 14 Abs. 1 und 2) im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH umgesetzt. Kritisch anzumerken ist lediglich, dass Art. 14 Abs. 7 RL EEA, wonach erfolgreiche Rechtsbehelfe im Vollstreckungsstaat zu berücksichtigen sind und die betroffene Person in angemessener Weise zu den übermittelten Beweismitteln Stellung nehmen können muss, nach wie vor nicht umgesetzt ist.</p>

<p>2. Beschwerde einlegen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einem Gericht erlassen oder nach § 275 Absatz 3 oder 4 validiert wurde.</p>	
<p>§ 275 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>(1) Für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung sind Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Verwaltungs-, Finanz- und Zollbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuständig.</p> <p>(...)</p> <p>(3) Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung von einer in dem jeweiligen Verfahren zuständigen Verwaltungs- Finanz- oder Zollbehörde gestellt, ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den Vollstreckungsstaat der Staatsanwaltschaft zur Bestätigung unter Abschnitt L des Formblattes aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung vorzulegen, die die Voraussetzungen für den Erlass prüft.</p> <p>(...)</p>	<p>Zu begrüßen ist schließlich auch die klare und übersichtliche Regelung der Zuständigkeit für den Erlass einer EEA, die auch die Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung des Begriffs „Justizbehörde“ umsetzt, wonach eine von Verwaltungs- oder Finanzbehörden erlassene EEA erst von einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht bestätigt werden muss (EuGH C-16/22 Staatsanwaltschaft Graz).</p>

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)